

## Unionen im Protestantismus – ein ökumenisches Modell?

**Bernd Oberdorfer**

### **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Oberdorfer, Bernd. 2017. "Unionen im Protestantismus – ein ökumenisches Modell?" *Una Sancta: Zeitschrift für ökumenische Begegnung* 72: 2-16.

### **Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

#### **Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:  
<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



# UNIONEN ALS MODELL?

## Unionen im Protestantismus – ein ökumenisches Modell?

*Bernd Oberdorfer (ev.-luth.)*

Vom Protestantismus wird gerne behauptet, das Streben nach „sichtbarer Einheit“ sei ihm wesensfremd, und viele Protestanten würden dem selbst zustimmen. Es mag zunächst dahingestellt bleiben, inwieweit das auch dem dogmatischen Selbstverständnis protestantischer Ekklesiologie entspricht – die Confessio Augustana reflektiert in ihrem 7. Artikel immerhin Bedingungen kirchlicher „Einigkeit“ (*unitas*), die mit sichtbaren kirchlichen Handlungen verbunden sind (öffentliche Verkündigung, Sakramentsfeier)<sup>1</sup> –; in der Praxis belegen die protestantischen Unionen des 19. Jahrhunderts in deutschen Territorien jedenfalls eindrucksvoll, dass die Überwindung konfessioneller Differenzen und die organisatorische Vereinigung konfessionell unterschiedlicher Kirchen auch im Protestantismus eine reale Handlungsoption darstellen und mit großer religiöser und theologischer Leidenschaft angestrebt werden konnten und – wie die aktuellen Diskussionen um den ekklesiologischen Status der EKD zeigen – weiterhin können. Doch eignen sich diese innerprotestantischen Unionen auch als Modell für eine übergreifende ökumenische Gemeinschaft der christlichen Kirchen überhaupt? Oder zumindest, weniger generell, als handlungsleitende Perspektive für die kirchenstrukturelle Umsetzung „wachsender Übereinstimmung“<sup>2</sup> auch zwischen Kirchen, die nicht die gemeinsame Herkunft aus der Reformation des 16. Jahrhunderts teilen? Unübersehbar ist, dass die protestantischen Unionen einen sehr klar umrissenen historischen Ort und sehr spezifische Entstehungsbedingungen hatten, die dann auch ihre Struktur(en) bestimmten. Deutlich ist auch, dass diese Unionen sich z.T. stark voneinander unterschieden; sie entwickelten sehr unterschiedliche Grade und Formen der Vereinheitlichung, taxierten den Regulierungsbedarf unterschiedlich hoch und eröffneten daher einen unterschiedlich breiten Spielraum für (bleibende oder neu zu entfaltende) Vielfalt.

1 Vgl. dazu: Sichtbare Einheit der Kirche in lutherischer Perspektive. Eine Studie des Ökumenischen Studienausschusses. Texte aus der VELKD 176, Juni 2016. Auch online unter: [www.velkd.de/publikationen/texte-aus-der-velkd.php?publikation=422&kategorie=22](http://www.velkd.de/publikationen/texte-aus-der-velkd.php?publikation=422&kategorie=22).

2 Vgl. die umfassende Sammlung ökumenischer Verständigungen: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1-3 Paderborn/Frankfurt (M) 1983, 1992, 2003, Bd. 4 Paderborn/Leipzig 2012.

Teilweise veränderten Unionen (etwa die preußische) im Verlauf ihrer Geschichte auch ihren Charakter. Im Folgenden will ich mich auf die strukturellen Aspekte konzentrieren, ohne auf die historischen Details näher einzugehen<sup>3</sup>.

## 1. „Eine neu belebte, evangelische Kirche“: Die Geburt der Unionen

„Kirchliche Union ist die Vereinigung konfessionell getrennter Kirchen zu einer kirchlichen Gemeinschaft ohne Wechsel der konfessionellen Überzeugungen. Unionen in diesem Sinne kennt nur der Protestantismus, vornehmlich der deutsche.“ An dieser Definition des Leipziger Theologen Albert Hauck aus dem Jahr 1908<sup>4</sup> ist vor allem das Ende bemerkenswert: Für Hauck ist es das Spezifikum *protestantischer* Kirchenunionen, dass sie von den bisher „konfessionell getrennte(n) Kirchen“ resp. deren jeweiligen Mitgliedern bei der „Vereinigung“ keinen „Wechsel der konfessionellen Überzeugungen“ erwarten. Das unterscheidet sie von den „Vereinigungsversuchen zwischen der römischen und der orientalischen Kirche“, da Rom bei diesen Unionen die „Anerkennung des römischen Primats“ und also eine „Änderung“ der „konfessionellen Überzeugung in einem sehr wichtigen Punkte“ verlange. Und auch eine „kirchliche Vereinigung“ mit den Protestanten denke sich Rom als deren „durch mehr oder weniger wertlose Zugeständnisse erleichterte Unterwerfung“.

Mag diese Abgrenzung aus heutiger Sicht auch diskussionsbedürftig sein, so schärft sie doch den Blick für das, was die protestantischen Kirchenunionen nach Hauck auszeichnet: Sie implizieren keine Veränderung des jeweiligen, lutherischen oder reformierten, Bekenntnisstands. Die entsprechenden Bekenntnisgrundlagen sollten in Geltung bleiben, sie sollten nur im Licht einer sie überwölbenden Gemeinsamkeit ihren wechselseitig exkludierenden, kirchentrennenden Charakter verlieren.<sup>5</sup> Der Grund für eine organisatorische Differenzierung schien damit obsolet geworden. Auch die fehlende Abendmahlsgemeinschaft als sichtbarster liturgischer Ausdruck der Trennung konnte jetzt überwunden werden; wenn das Abendmahlsverständnis nicht mehr als widersprechend aufgefasst werden musste, war zumindest ‚eucharistische Gastfreundschaft‘ möglich, ja mehr noch: Nicht zufällig waren gemeinsame Abendmahlsfeiern ein wichtiger symbolischer Schritt auf dem Weg zur preußischen Union, und vollzogen wurde diese am Reformationstag 1817 durch einen konfessionsübergreifenden Abendmahlsgottesdienst in Anwesenheit von König Friedrich Wilhelm III. in der Potsdamer Garnisonkirche – am

3 Vgl. dazu den Beitrag von Martin Ohst in diesem Heft.

4 Albert Hauck, Art. „Union, kirchliche“, in: RE<sup>3</sup>, Bd. 20, 1908, 253-261, 253. Ebd. auch die folgenden Zitate. Den Hinweis auf diesen Text verdanke ich Martin Ohst.

5 Was die Wechselseitigkeit betrifft, macht Hauck freilich mit Recht darauf aufmerksam, dass „sich Lutheraner und Reformierte nicht ganz gleich (verhielten): die Lutheraner lehnten die Gemeinschaft mit den Reformierten entschieden ab, während diese sich von Anfang an entgegenkommend zeigten.“ (A.a.O., 254).

selben Tag feierten in Berlin der reformierte Theologe Friedrich Schleiermacher und sein lutherischer Fakultätskollege Philipp Konrad Marheineke zusammen das Abendmahl.

Freilich blieb in vieler Hinsicht umstritten, ob nicht genau diese ‚Verträglichkeitsklärung‘ der beiden Traditionen letztlich doch einen „Wechsel der konfessionellen Überzeugungen“ bedeutete; das sahen namentlich die lutherischen Unionskritiker so. Auch schloss etwa der Unionsaufruf des Königs vom 27. September 1817 die Anregung ein, „Eine neu belebte, evangelische Kirche“ zu bilden, die weder lutherisch noch reformiert sein sollte – also gleichsam etwas Drittes, Neues, Gemeinsames entstehen lassen würde, das mit den früheren Formen des Protestantismus nicht schlechterdings identisch war. Wenngleich der König betonte, er wolle in religiösen Dingen keinen Zwang ausüben, konnte dieser Aufruf – je nach Perspektive – kritisch oder zustimmend als Zumutung oder Ermutigung wenn schon nicht zum „Wechsel“, so jedenfalls zum Wandel der „konfessionellen Überzeugungen“ verstanden werden. De facto – darauf wird noch zurückzukommen sein – haben die protestantischen Unionen unter dem Dach der Einheit die protestantische Vielstimmigkeit noch erhöht; die „Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung“ etwa schrieb in ihrer revidierten Fassung von 1853/55 „in der Praxis einen fünffach verschiedenen Bekenntnisstand von Gemeinden fest, nämlich nichtunierte lutherische, nichtunierte reformierte, lutherisch-unierte, reformiert-unierte sowie konsensierte Gemeinden“<sup>6</sup> – die aber wohlgerne im Bewusstsein übergreifender Verbundenheit und in voller kirchlicher Gemeinschaft lebten. Wachsende Einheit kann also auch Vielfalt wachsen lassen.

De facto – auch das gilt es ökumenisch zu bedenken – haben die Unionen freilich auch ausgrenzend gewirkt. Im Luthertum (bezeichnenderweise nicht bei den Reformierten) gab es von Anfang an Proteste gegen eine – trotz gegenteiliger Bekundungen der Unionsbefürworter – diagnostizierte Einebnung der konfessionellen Profile<sup>7</sup>, und nachdem der heftige Widerstand einzelner lutherischer Gemeinden in Preußen z.T. mit Waffengewalt und anderen restriktiven Maßnahmen (z.B. Enteignung der Kirchengebäude) gebrochen worden war, zog eine nicht geringe Anzahl Lutheraner der Zwangseingliederung in die Unionskirche die Emigration bis in die USA und nach Australien vor, und die dort gegründeten lutherischen Kirchen – etwa die amerikanische Missouri-Synode – haben bis heute keine Kirchengemeinschaft mit anderen lutherischen Kirchen, denen sie u.a. wegen der Unionsfrage

6 Albrecht Geck, Union und Bekenntnisbindung im Verständnis des 19. Jahrhunderts, in: Jürgen Kampmann/Werner Klän (Hgg.), Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen. Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche, Göttingen 2014, 99–111, 110.

7 Berühmt sind etwa die ebenfalls zum Reformationstag 1817 veröffentlichten anti-unionistischen „95 Thesen“ des Kieler Pastors Claus Harms. Text u.a. in: Johann Schmidt (Hg.), Claus Harms. Ein Kirchenvater des 19. Jahrhunderts. Auswahl aus seinen Schriften, Gütersloh 1976, 60ff.

ein Abweichen von der lutherischen Identität vorwerfen. Dasselbe gilt für jene lutherischen Gemeinden in Deutschland, die die Union ablehnten und nach langen Kämpfen ihre Anerkennung als eigenständige lutherische Freikirchen erreichten; heute sind sie in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zusammengeschlossen. Die als großes Einigungswerk des Protestantismus gedachte Union hat also im Effekt das Luthertum dauerhaft gespalten.

## 2. Warum gerade jetzt? Der Kairos der Unionen

Um den Charakter der Union(en) zu verstehen, ist es nötig, sich ihre spezifischen Entstehungsbedingungen zu vergegenwärtigen. Ich beschränke mich auf einige grundlegende Faktoren.

Nach dem Ende des Alten Reiches schuf die politische Neuordnung durch und nach Napoleon erstmals in großem Stil gemischtkonfessionelle Territorien. Das Prinzip des *cuius regio eius religio* war endgültig anachronistisch geworden. Der Protestantismus hatte bis dahin keine eigenständigen überregionalen kirchlichen Organisationsstrukturen entwickelt, sondern sich dafür in die staatliche Ordnung eingepasst. Für die Regelung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten war der Staat zuständig. Im landesherrlichen Kirchenregiment konnte das lange als unproblematisch erscheinen, weil der Landesherr in der Regel die Konfession der Untertanen teilte und in intrinsiv motivierter Verantwortung für ihre religiöse Versorgung handeln konnte. Herrschaft und religiöse Organisation waren koextensiv. Ein Bedarf an eigenständiger kirchlicher Organisationsbildung entstand erst, als diese Koextension sich auflöste; in mehrkonfessionellen Territorien gab es nun eben mehrere, voneinander unterschiedene Religionsgemeinschaften. Die Unionsdebatte stand daher von Anfang an in einem unauflösbar Konnex mit Prozessen der ‚Kirchwerdung‘, d.h. der (ansatzweisen!) organisatorischen Verselbständigung der Kirche *innerhalb* des Staates (das Landeskirchenprinzip blieb ja hinsichtlich seines territorialen Aspekts unangetastet). Wie spannungsvoll das war, zeigte sich besonders drastisch in Preußen, wo der König die Union im Grunde jedenfalls *auch* zur Rettung des Staatskirchentums betrieb, während Unionsbefürworter wie Schleiermacher die Vereinigung der protestantischen Konfessionen verbinden wollten mit der Etablierung kirchlicher Selbststeuerungsstrukturen wie etwa Synoden und sich umgekehrt wehrten gegen obrigkeitliche Eingriffe in Propria des kirchlichen Lebens wie z.B. die vom König verordnete Einführung einer einheitlichen Gottesdienst-Agende – beides übrigens zunächst ohne durchschlagenden Erfolg.

Preußen war insofern ein Sonderfall, als dort seit 1613 das Herrscherhaus reformiert war, die Bevölkerung aber lutherisch bleiben konnte. Das war nicht immer reibungslos, zumal die Kurfürsten und später Könige die Zuwanderung calvinistischer Neubürger förderten (Hugenotten!) und die konfessionelle Polemik mit teilweise

repressiven Mitteln unterbanden. Gleichwohl erleichterte die bikonfessionelle Koexistenz die Entwicklung eines protestantischen Verbundenheitsbewusstseins.

Zu Recht werden als fördernde Faktoren einer solchen gemeinprotestantischen Identität regelmäßig Pietismus und Aufklärung namhaft gemacht. Beide trugen in unterschiedlicher Weise zur Relativierung oder besser Depotenzierung der konfessionellen Lehrdifferenzen bei. Der Pietismus verschob den Akzent von dogmatischer Prinzipientreue hin auf Herzensfrömmigkeit und aus dieser heraus gelebte Glaubenspraxis. Als entscheidend galt ihm nicht mehr die Anerkennung ‚objektiver‘ Glaubenswahrheiten, sondern die subjektiv-existentielle Lebensneuausrichtung in der Begegnung mit Jesus. Die Aufklärung veränderte das Begründungsgefüge verbindlicher religiöser Aussagen, indem sie die überkommenen kirchlichen Dogmen unter den Vorbehalt ihrer vom Subjekt einsehbaren Übereinstimmung mit der Vernunft stellte und zudem einen Primat der Praxis gegenüber der (müßigen, spekulativen) Theorie postulierte. Pietismus wie Aufklärung vollzogen mithin beide auf je ihre Weise eine Wendung hin zum Subjekt und zur Praxis. Die Praxis des Subjekts stand jetzt ein für dessen Glauben, nicht die Übereinstimmung mit einem dogmatischen Lehrgebäude. Im Prinzip betraf das auch den Katholizismus, wie die Rezeption katholischer Frömmigkeitsliteratur im Pietismus und die Existenz einer katholischen Aufklärung belegen. Im pietistischen wie im aufgeklärten Protestantismus wurde der Katholizismus dann freilich wegen seiner starken Betonung der ekklesiatischen Liturgie, der ‚objektiven‘ kirchlichen Lehre und des diese verbürgenden Lehramts primär als ritualistisch, dogmatisch und heteronom wahrgenommen und als rückständig stilisiert. Das entstehende Gemeinschaftsbewusstsein war ein protestantisches und profilierte sich (auch) im Gegenüber zum Katholizismus.

### 3. „Eintrachtsformel“ oder verbundene Vielfalt: ‚Unionistische‘ und ‚pluralistische‘ Unions-Konzepte

Friedrich Schleiermacher war nicht nur von Anfang an ein Anhänger der Union und förderte sie in unterschiedlichen Funktionen publizistisch und administrativ, er wurde vielmehr auch ihr großer Theoretiker. Er unterschied den Glauben als durch den Eindruck Christi ausgelöstes „Gefühl schlechthinniger Abhängigkeit“ von theologischen Aussagen als dem Ausdruck dieses Gefühls. So sehr das Gefühl den Ausdruck sucht (und braucht), so sehr bleibt der Ausdruck dem Gefühl nachgängig und bedarf der Überprüfung, ob er dem Gefühl angemessen ist. Das eröffnet von vornherein ein Spektrum möglicher Ausdrucksgestalten. Die reformatorischen Bekenntnisse beiderlei Provenienz sind nun für Schleiermacher solche Ausdrucksgestalten. Schleiermacher war überzeugt, dass sie aufs Ganze gesehen den protestantischen Grundtypus des Christentums beide angemessen zur Geltung bringen. Seine (1821/22 in der Erstfassung, 1830/31 in der stark überarbeiteten

2. Auflage erschienene) „Glaubenslehre“ ist daher die erste dem Anspruch nach Unions-Dogmatik, sie will – so ihr ausführlicher Titel – den „Christliche(n) Glaube(n) nach den Grundsätzen der evangelischen [also nicht: der reformierten oder lutherischen!] Kirche im Zusammenhange dargestellt“<sup>8</sup> bieten und stellt den einzelnen Paragraphen jeweils einschlägige Zitate aus den lutherischen und den reformierten Bekenntnissen voran, die dann im folgenden Text daraufhin untersucht werden, ob, inwieweit und in welchem Sinn sie als Ausdruck des protestantisch-christlichen „frommen Selbstbewusstseins“ gelesen werden können.

Da Schleiermacher von einer Mehrzahl möglicher Ausdrucksgestalten des christlich-frommen Selbstbewusstseins ausging und da er davon überzeugt war, dass die lutherischen wie die reformierten Bekenntnisse unterschiedliche Ausdrucksgestalten derselben, nämlich der reformatorischen Grundausrichtung des christlich-religiösen Gefühls seien, hielt er schon 1804 die Herstellung einer eigenen „Eintrachtsformel“ zwischen den beiden Bekenntnistraditionen für unnötig, ja für einen uniformierenden Missgriff und äußerte sich spöttisch über Versuche, die konfessionellen Differenzen etwa im Blick auf Abendmahl oder Prädestination durch einen „mittleren Proportionalglauben“ harmonisieren zu wollen.<sup>9</sup> Schleiermacher verstand die Union daher als ein Dach, unter dem Reformierte und Lutheraner Platz finden könnten, ohne aufhören zu müssen, Reformierte und Lutheraner zu sein.

Längerfristig setzte sich dieser pluralistische Ansatz durch. In der einschlägigen Kabinettsordre von 1834 ist anders als im Unionsaufruf von 1817 nicht mehr von dem Streben nach der „Eine(n) neu belebte(n), evangelische(n) Kirche“ die Rede. Ausdrücklich wird vielmehr betont, durch die Union sei „die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, (...) nicht aufgehoben worden.“ Der „Beitritt“ zur Union artikulierte nur den „Geist der Mäßigung und Milde (...), welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als den Grund gelten lässt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“<sup>10</sup>

Doch das ist nicht die ganze Wahrheit. Denn bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass Schleiermachers Konzept nur gleichsam neben jenes getreten ist, das eine auch inhaltlich ausformulierte Vereinigung der ehemals getrennten konfessionellen Traditionen anstrebt. Dass dieses andere Konzept nicht verdrängt wurde, dafür

8 Friedrich Schleiermacher, *Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt* (1821/22), KGA I/7.1 und 7.2, hg. von Hermann Peiter, Berlin/New York 1980. Zweite Auflage (1830/31), KGA I/13.1 und 13.2, hg. von Rolf Schäfer, Berlin/New York 2003.

9 Friedrich Schleiermacher, *Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens zunächst in Beziehung auf den Preußischen Staat* (1804), in: ders., KGA I/4, hg. von Eilert Herms, Gunter Meckenstock und Michael Pietsch, Berlin/New York 2002, 359-460, 370.

10 Kabinettsordre vom 29. Februar 1834 (übrigens wenige Wochen nach Schleiermachers Tod), zitiert nach Hauck, a.a.O., 258f.

steht sinnbildlich der Versuch des Theologen Carl Immanuel Nitzsch, der 1846 auf der Berliner Generalsynode ein neues, gemeinsames Ordinationsformular für die preußische Unionskirche vorschlug.<sup>11</sup> Dieser Versuch scheiterte zwar – Nitzschs Name gab den Gegnern die ebenso unfreiwillige wie unvermeidliche Steilvorlage, den bekenntnisartigen Text als „Nitzschenum“ zu verhöhnen –; die zugrundeliegende Intuition, dass das Gemeinsame eigens ausgesagt werden müsse, war damit aber nicht zum Schweigen gebracht. Schleiermachers Idee, das Gemeinsame gleichsam vorsprachlich ‚hinter‘ den Texten zu verorten, und die Forderung, der Konsens müsse seinerseits textförmig verfasst sein, stehen seitdem in einer produktiven Spannung nebeneinander. Im Grunde bestimmt diese Spannung selbst noch die Auslegungskontroversen um die Leuenberger Konkordie von 1973, in der die mitteleuropäischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen volle Kirchengemeinschaft erklärten: Sagen die einen, die Konkordie habe nur die Vereinbarkeit der konfessionellen Traditionen im Blick auf das ihnen gemeinsam zugrunde liegende Verständnis des Evangeliums festgestellt, ohne diese Vereinbarkeit eigens zu explizieren, so verweisen die anderen darauf, die Konkordie habe selbst jenen ‚Konsens in Grundwahrheiten‘ lehrhaft ausformuliert, auf dessen Grundlage die Kirchengemeinschaft ausgesprochen werden konnte.

Eine paradoxe Folge jenes Nebeneinanders eines ‚pluralistischen‘ und eines ‚unionistischen‘ Konzeptes ist indes, dass die bleibende Präsenz des ‚Unionismus‘ in den Unionskirchen den ‚Pluralismus‘ noch vermehrt hat: Neben lutherischen und reformierten gab es jetzt auch explizit unierte Gemeinden. Auch das hat sich übrigens makrostrukturell im deutschen Protestantismus fortgepflanzt: Die EKD besteht aus lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen.

#### 4. Konsens-, Verwaltungs-, Kultusunion: Typen von Unionen

In der gängigen Terminologie wird unterschieden zwischen Konsens-, Verwaltungs- und Kultusunionen. Von *Konsensunion* ist dann zu sprechen, wenn die beiden Ausgangstraditionen sich in ein Neues, Drittes, Gemeinsames auflösen, wenn also in der Unionskirche keine Gemeinden unterschiedlicher konfessioneller Prägung mehr bestehen. Der Konsens kann in unterschiedlichen Formen festgestellt werden: durch Verzicht auf Bekenntnisbindung bei gleichzeitiger Berufung auf die allein verbindliche Heilige Schrift, durch Entwicklung einer eigenen, bekenntnisartigen Unions-Formel, durch Orientierung an einer oder mehreren reformatorischen Bekenntnisschriften (z.B. Confessio Augustana, Luthers Kleiner Katechismus, Heidelberger Katechismus), deren Akzeptanz für beide Traditionen bzw. deren Konsonanz im Blick auf beide Traditionen konstatiert wird.

11 Vgl. dazu Geck, a.a.O., 106.

Die meisten der außerpreußischen Unionen sind in diesem Sinne Konsensunionen. Das gilt etwa für die im August 1817 von einer Generalsynode beschlossene, vom Herzog zeitgleich mit Preußen zum 31. Oktober 1817 als volle Konsens-, Kultus- und Verwaltungsunion förmlich eingeführte Kirchenvereinigung im Herzogtum Nassau, bei der die Bekenntnisbindung ungeklärt blieb – „doch i.w. galt überall die Confessio Augustana“<sup>12</sup>. Interessant ist die Entwicklung in der (jetzt zu Bayern gehörigen) linksrheinischen Pfalz: Dort entschied sich 1818 eine Generalsynode „einemütig für eine aufgeklärte Reformunion ohne jede Bekenntnisbindung“<sup>13</sup>. In der ursprünglichen Fassung der Vereinigungsurkunde wurde dezidiert erklärt: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt außer dem Neuen Testament (!) nichts anderes für eine Norm ihres Glaubens“<sup>14</sup>; ausdrücklich wird hinzugefügt, „daß alle bisher bei den protestantischen Konfessionen bestandenen oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher völlig abgeschafft sein sollen.“<sup>15</sup> Nach Intervention des Münchener Oberkonsistoriums musste diese radikale Entkonfessionalisierung abgemildert werden. In der Endfassung heißt es, die Kirche „hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und Lehrnorm als allein die heilige Schrift“.<sup>16</sup>

Der Gegenpol zu dieser vereinheitlichenden Konsensunion ist die *Verwaltungsunion*, die den überkommenen Bekenntnisstand der Gemeinden unangetastet lässt, die äußere Ordnung der Landeskirche aber überkonfessionell gemeinsam organisiert. In dieser Hinsicht wäre die Entwicklung der preußischen Union zu beschreiben als sukzessiver Übergang von der (1817 im Aufruf des Königs intendierten) Konsensunion zur (1834 von der Kabinettsordre in realistischer Einschätzung der Lage konzidierten) Verwaltungsunion. Bei näherer Betrachtung trifft das aber nur bedingt zu. Denn zum einen gab es ja auch in Preußen, wie gezeigt, weiterhin ‚unionistische‘ Tendenzen. Zum anderen aber setzt jede Verwaltungsunion einen Konsens voraus, der zumindest die volle wechselseitige Anerkennung und damit die volle wechselseitige Zulassung zu Gottesdienst und Sakramenten impliziert. Auch Schleiermachers Modell ist mehr als eine Verwaltungsunion; nur setzt er den Konsens eben ‚vorsprachlich‘ an. Wird das übersehen, fördert der Ausdruck „Verwaltungsunion“ das Missverständnis, es gehe nur um die Regelung der äußeren Verhältnisse. Tatsächlich ist die Verwaltungsunion aber eine spezifische Form der

12 Wolf-Dieter Haudorf, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh 2001, 758 (dort auch ein knapper Überblick über weitere außerpreußische Unionen).

13 Ebd.

14 Zitiert nach Geck, a.a.O., 101.

15 Zitiert nach Geck, a.a.O., 102.

16 Zitiert nach Geck, a.a.O., 102 Anm. 10. Auch die Beschränkung der normativen Geltung auf das Neue Testament ist also aufgehoben.

Konsensunion, wenn anders sie überhaupt sinnvollerweise als Union zu bezeichneten ist. Von einer Konsensunion im emphatischen Sinn unterscheidet sie sich nur dadurch, dass diese darauf verzichtet, die konfessionellen Traditionen, die in sie eingegangen sind, eigenständig weiterzuführen.

Eine Konsensunion ist ohne *Kultusunion* kaum vorstellbar. Eine Verwaltungsunion muss auf die Vereinheitlichung des Kultus hingegen nicht bestehen. In Preußen war König Friedrich Wilhelm III. die Durchsetzung der von ihm selbst entworfenen einheitlichen Agende jedoch so wichtig, dass er dafür bereit war, auf den expliziten Lehrkonsens zu verzichten. Flächendeckend eingeführt werden konnte die Agende freilich nur, weil der König diverse liturgische Ausnahmeregelungen einräumte, was wiederum den Einheitscharakter der Agende relativierte. Eine reine Kultusunion, die nicht zumindest elementare Formen der Verwaltungsunion enthält (und damit eben auch einen Konsens impliziert), hätte indes wenig Sinn – was bringt eine gemeinsame Gottesdienstordnung ohne kirchliche Gemeinschaft?

Die Unionen im deutschen Protestantismus repräsentieren diese Modelle nicht in Reinkultur. Sie realisierten vielmehr unter den jeweils konkret gegebenen Umständen – konfessionellen Mehrheitsverhältnissen, kirchenstrukturellen und liturgischen Traditionen, frömmigkeitsgeschichtlichen und theologischen Prägungen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten – spezifische Mischgestalten dieser Modelle, die sich z.T. erheblich voneinander unterschieden. Gemeinsame Minimalbedingung ist ein prinzipielles protestantisches Verbundenheitsbewusstsein, d.h., die Überzeugung, dass die beiden Hauptströmungen des reformatorischen Christentums – das Täuferamt blieb weiterhin ausgeschlossen –, mit einer Leitformel der modernen Ökumene gesagt, mehr verbindet als trennt.

## 5. Protestantisches Verbundenheitsbewusstsein und konfessionelle Identität

Diese Überzeugung von einer elementaren Einheit des Protestantismus ist keineswegs selbstverständlich. Im Gegenteil sahen sich namentlich die Lutheraner v.a. wegen des kontroversen Abendmahlsverständnisses von den Reformierten häufig tiefer getrennt als von den Katholiken. Schon im Reformationsjahrhundert selbst hatte sich darüber keine Einheit herstellen lassen zwischen ‚Wittenberg‘ und ‚Zürich‘ (siehe das gescheiterte Marburger Religionsgespräch von 1529); selbst der spätere Einsatz des konsensorientierten Calvin<sup>17</sup> änderte daran nichts. Das protestantische Verbundenheitsbewusstsein ist ein Resultat der geschilderten neuzeitlichen geistesgeschichtlichen Transformationsprozesse.<sup>18</sup> Und die daraus erwachsenen

17 Vgl. dazu Dirk J. Smit, Gegenwart des lebendigen Christus. Calvins Theologie des Abendmahls als ökumenische Herausforderung, in: EvTh 74 (2014), 423-438.

18 Zurecht weist Martin Ohst (vgl. seinen Beitrag in diesem Heft) darauf hin, dass diese nicht ein-

protestantischen Unionen verdanken ihre Entstehung einer spezifischen historischen Konstellation; ohne die durch die politische Neuformierung 1815 nötig gewordene Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse wären sie kaum möglich gewesen. Allerdings war das Zeitfenster für die Einführung eng; nicht zufällig beschränkt es sich auf die Jahre 1817-1828. Denn die Dominanz des aufgeklärt-postkonfessionellen Protestantismus war bereits am Bröckeln. Die Romantik begünstigte die identitätsbildende Rückbesinnung auf die konfessionellen Traditionen. Im Grunde bot schon Schleiermachers neue Hochschätzung der konkreten, ‚positiven‘ Religion konzeptionelle Ressourcen für eine solche Rückbesinnung. Bei Schleiermacher selbst führte dies aber nur zur Ablehnung einer traditionsnivellierenden Gestalt der Union, nicht zur Verwerfung der Unionsidee selbst. Grund dafür war, dass er im Protestantismus insgesamt eine bestimmte Ausprägung, einen spezifischen Typus, eine konkrete geschichtliche Gestalt des Christentums sah. Die Unionsgegner konnten diese übergreifende Klammer nicht erkennen.

Gleichwohl sind die Unionen nicht untergegangen, im Gegenteil. Allerdings hat sich aufs Ganze gesehen nicht das ‚unionistische‘, sondern das ‚pluralistische‘ Unions-Modell durchgesetzt, freilich mit ‚unionistischen‘ Momenten. Die Geschichte der kirchlichen Strukturbildungen im neueren deutschen Protestantismus ließe sich entlang der Linie der bleibenden Spannung und der diversen Vermittlungsversuche zwischen der Erhaltung der konfessionellen Prägung und der Pflege der Verbundenheit gut darstellen. Die Leuenberger Konkordie von 1973 bildet dabei einen Markstein, weil jetzt auch jene konfessionshomogenen (lutherischen) Landeskirchen, die bisher den gemeinschaftsbegründenden Konsens mit den reformierten Kirchen nicht gegeben sahen, ihre volle kirchliche Gemeinschaft mit diesen anerkannten. Für den deutschen Protestantismus hatte das die gravierende Konsequenz, dass jetzt alle (lutherischen, reformierten und unierten) Mitgliedskirchen der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ (EKD) untereinander in voller Kirchengemeinschaft stehen. Die aktuellen Diskussionen um den ekklesialen Status der EKD haben darin ihren Grund. Denn die EKD war 1945 dezidiert als *Bund* konfessionsverschiedener Territorialkirchen gegründet worden; für die Mitgliedschaft war die volle wechselseitige Kirchengemeinschaft nicht Bedingung. Durch die Annahme der Leuenberger Konkordie haben sich aber sozusagen die Geschäftsgrundlagen geändert. Strukturell ist die EKD zu einem Gebilde geworden, in dem sich die Strukturen (und die Strukturprobleme) der Unionskirchen genau abbilden. Ist sie damit faktisch zu einer Unions-Kirche geworden – oder jedenfalls auf dem Weg dazu, es zu werden?

seitig als abschleifende Nivellierung des reformatorischen Christentums gedeutet werden dürfen, da sie auch genuin reformatorische Motive zur Geltung brachten.

## 6. Die EKD – auf dem Weg zur Union?

Die EKD ist eine Gemeinschaft von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, von welchen die letztgenannten in unterschiedlichen Mischverhältnissen z.T. lutherische, reformierte und wiederum unierte Gemeinden enthalten. Betontermaßen beansprucht die EKD nicht, in die Bekenntnisstände ihrer Mitgliedskirchen einzugreifen. Gemäß der oben entwickelten Unions-Typologie ähnelt sie demnach dem ‚pluralistischen‘ Modell, allerdings – wie in der preußischen Union – mit ‚unionistischen‘ Einsprengseln, nämlich den unierten Kirchen (die freilich wiederum in sich selbst teilweise ‚unionistisch‘, teilweise ‚pluralistisch‘ orientiert sind). Sie hat zentrale Instanzen legislativer, administrativer und repräsentativer Funktion (u.a. Synode bzw. Rat, Kirchenamt, Ratsvorsitzender) ausgebildet. Sie hat Organe theologischer Reflexion (Kammern). Sie koordiniert und lenkt z.T. sogar die Fortentwicklung der Agenden. Der heftige Streit um den kirchlichen Status der EKD in ihrem Verhältnis zu den Gliedkirchen und den diese gruppierenden „konfessionellen Bünden“ (VELKD und UEK)<sup>19</sup> lässt sich ebenfalls mit den Kategorien der Unions-Debatten deuten: Auf der einen Seite steht der Vorschlag von Christine Axt-Piscalar, die EKD in dem Sinn als Kirche zu verstehen, dass sie die jeweilige konfessionelle Bestimmtheit ihrer Mitgliedskirchen achtet und fördert, ohne sich selbst ein eigenes Bekenntnis (über die Bindung an die Heilige Schrift und die altkirchlichen Bekenntnisse hinaus) zu geben<sup>20</sup>, dem ‚pluralistischen‘ Unionsverständnis nahe. Auf der anderen Seite rückt im Vorschlag von Gunther Wenz, die Confessio Augustana (in der Fassung von 1530, also die sog. „Invariata“) zum Grundbekenntnis der EKD zu erklären und diese damit im Sinne lutherischer Ekklesiologie als bekenntnisgebundene Kirche im Vollsinn zu etablieren, die Confessio Augustana in den funktionalen Ort des „Nitzschenums“ als de-facto-Unionsbekenntnis ein; nicht zufällig will dieser ‚unionistische‘ Ansatz die konfessionellen „Bünde“ überflüssig machen.

Gleichwohl wird von allen Beteiligten der Begriff der „Unionskirche“ für die EKD auffällig vermieden; er scheint fast ein Tabuwort. Das mag auch taktische Gründe haben; für Lutheraner hat „Union“ häufig immer noch keinen verlockenden Klang und man erhöht nicht die Akzeptanz einer aufgewerteten EKD, wenn man sie so bezeichnet. Dennoch könnte zumindest der strukturelle *Vergleich* mit den Unionsbildungen dabei helfen, die Entwicklungsdynamiken der EKD mit

19 Vgl. dazu auch meinen Beitrag: Einheit und Differenzpflege. Schlaglichter auf die aktuelle Diskussion um die Zukunft der EKD, in: EvTh 74 (2014), 76-80.

20 Vgl. Christine Axt-Piscalar, Zur ekklensiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“. Impulsreferat für die Generalsynode der VELKD in Düsseldorf 2013, Drucksache Nr.: 7b/2013, im Internet verfügbar unter [www.velkd.de/downloads/131108\\_DS07b\\_Impulspapier\\_Verbindungsmodell\\_Axt-Piscalar.pdf](http://www.velkd.de/downloads/131108_DS07b_Impulspapier_Verbindungsmodell_Axt-Piscalar.pdf) (abgerufen am 11.1.2017).

ihren unterschiedlichen Optionen durchsichtiger zu machen und für die weitere Orientierung aus den Erfahrungen der Unionsgeschichte zu lernen. So zeigt etwa die Frühentwicklung der preußischen Union, dass forcierte Zentralisierung und Nivellierung desintegrativ wirken; eine großflächige Akzeptanz der Union war erst erreicht, als sie sich zu einer Verwaltungsunion depotenzierte und eine Vielzahl lokaler und konfessionsspezifischer Sonderregelungen einräumte. Doch selbst dann war ein hoher Preis zu entrichten, an dem der Protestantismus bis heute leidet: die Ausgrenzung der anti-unionistischen Lutheraner. Entsprechend könnte sich auch in der Gegenwart die so energisch angestrebte weitere Einigung des deutschen Protestantismus als Pyrrhussieg erweisen, wenn sie nur von der Sorge um eine einheitliche Corporate Identity und eine zentral koordinierte Handlungssteuerung getrieben ist. Umgekehrt ist freilich zu fragen, ob nicht auch auf der Ebene der bekenntnisgebundenen Landeskirchen nüchtern ein Verflachen des konfessionellen Profils zu konstatieren ist, das ein Insistieren auf der konfessionellen Differenzierung als künstlich erscheinen lassen könnte. Die (wohl auch kirchenpolitisch motivierten) Initiativen, einen Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung in die Grundordnungen lutherischer Landeskirchen einzufügen, könnten als Indikator eines solchen faktisch sich vollziehenden Angleichungsprozesses, m.a.W., als Ausdruck einer impliziten ‚Unionisierung‘ gedeutet werden.<sup>21</sup> Es wäre dann freilich hilfreich, es auch unter diesem Namen offen zu diskutieren – und zu fragen, ob man diese faktische konfessionelle Entdifferenzierung tatsächlich auch normativ nachvollziehen will.

Die Übertragung der ‚Mikroebene‘ der Unionskirchen auf die ‚Makroebene‘ der EKD hat freilich darin ihre Grenze, dass in den Unionskirchen das Verhältnis von Kirchenleitung und Kirchengemeinden geregelt werden muss, in der EKD hingegen das Verhältnis einer Kirche zu den in ihr enthaltenen selbständigen Mitgliedskirchen. Der Unterschied besteht darin, dass die Mitgliedskirchen als eigenständige Handlungssubjekte auch unabhängig von der EKD Beziehungen zu anderen Kirchen außerhalb der EKD pflegen und Mitglied in internationalen konfessionellen Bünden sind, die nur Teilmengen der in der EKD enthaltenen Kirchen erfassen. Dies weist darauf hin, dass die Stärke der Unionen, ihre konfessionsübergreifende Offenheit, auch eine Schwäche markiert: Solange „Protestantismus“ keine organisationsbildende Konfessionsbezeichnung ist, ist ihre übernational-ökumenische Einbindung prekär. Vor diesem Hintergrund erklären sich die Versuche der aus

21 Dass es eine dezidiert lutherische Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung geben kann, soll damit nicht bestritten werden; vgl. dazu Christine Axt-Piscalar, Das lutherische Verständnis von Bekenntnis und die Frage nach einer möglichen Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung durch die lutherischen Kirchen, in: KuD 57 (2011), 338-345, sowie Notger Slenczka, Die Vereinbarkeit der Barmer Theologischen Erklärung mit Grundüberzeugungen der Lutherischen Kirche, in: KuD 57 (2011), 346-359. Doch für eine rein innerlutherische Selbstverständigung wäre die Einfügung in die kirchliche Grundordnung unnötig.

der „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ heraus erwachsenen „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE), ihren ekklesialen Status deutlicher zu artikulieren und sich verstrt zu institutionalisieren<sup>22</sup>; diese Selbstetablierung als transnationaler kirchlicher Akteur des europischen Einheitsprotestantismus ist aber durchaus umstritten – zumal die ekklesiologische Relevanz der (geographischen? politischen? kulturellen?) Groe Europa noch der genaueren Bestimmung bedrfte.

## 7. Ein kumenisches Modell?

Die Ausgangsfrage dieses Beitrags lautete: Eignen sich die Unionen im deutschen Protestantismus als kumenisches Modell? Ich kehre abschlieend mit einigen skizzenhaften Bemerkungen zu dieser Frage zurck. Sie kann in drei Richtungen gestellt werden. Zum einen: Was besagen die Unionen fr den innerprotestantischen Umgang mit der Herausforderung, kirchlicher Gemeinschaft sichtbare Gestalt zu geben? Zum anderen: Welchen Spielraum erffnen die Unionen dem kumenischen Engagement des Protestantismus? Und schlielich: Was lsst sich aus der Geschichte der protestantischen Unionen strukturell lernen fr den christlichen kumenismus?

Zum ersten: Die Unionen belegen durch die Tat, dass das Streben nach „sichtbarer Einheit“ im Sinne der Herstellung einheitlicher Organisationsformen, gemeinsamer Liturgie etc. dem Wesen des reformatorischen Christentums keineswegs prinzipiell widerspricht. Die „sichtbare“ darf gegen die „verborgene“ Einheit der Kirche nicht vergleichgltigt werden. Die Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft von organisatorisch weiterhin unterschiedenen Kirchen ist keineswegs die einzige mgliche Form protestantischer Verbundenheitspflege. Umgekehrt kann freilich die organisatorische Vereinigung auch nicht als notwendiges Postulat aus der reformatorischen Ekklesiologie abgeleitet werden. Die Kirchengemeinschaft als lockerere Kopplung bleibt eine legitime (und durchaus nicht defizitre) Form kirchlicher Einheit; in dieser Hinsicht hat die von Eilert Herms geprgte Formel von der „Einheit der Christen in der Gemeinschaft der Kirchen“<sup>23</sup> ihre Gltigkeit nicht verloren, sofern sie nicht als alternativloses protestantisches kumene-Modell aufgefst wird. Die Geschichte der Unionen belegt zudem, dass die Versuche, den Protestantismus durch Vereinigungen zu *vereinheitlichen*, zum Scheitern verurteilt

22 Vgl. Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), Kirchengemeinschaft. Vom Rat der GEKE im Sommer 2016 fr das Stellungnahmeverfahren in den Kirchen freigegebene Fassung. Das Stellungnahmeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

23 Vgl. Eilert Herms, Einheit der Christen in der Gemeinschaft der Kirchen. Die kumenische Bewegung der rmischen Kirche im Lichte der reformatorischen Theologie. Antwort auf den Rahner-Plan, Gttingen 1984.

sind. Faktisch haben die Unionen vielmehr zwar das protestantische Gemeinschaftsbewusstsein sowohl ausgedrückt als auch gestärkt, zugleich aber den strukturellen Pluralismus ausgeweitet; in Preußen hat die Union erst funktioniert, als das anerkannt war. Überdies dürfen die Ausgrenzungseffekte nicht unterschlagen werden. Dies gilt nach innen wie nach außen: Nach innen haben die Unionen, aufs Ganze gesehen, die Einheit des Protestantismus nicht nur gefördert, sondern auch geschwächt, indem sie diejenigen – lutherischen – Gruppen, die das konfessionsübergreifende Gemeinschaftsbewusstsein nicht teilen konnten, hinausdrängten und dadurch einen (nichtintendierten) Pluralisierungsschub auslösten. Und nach außen kann gefragt werden, inwieweit die den Unionen zugrunde liegende Überzeugung von einer Wesenseinheit des reformatorischen Christentums nicht eine typologische „Grunddifferenz“ zu anderen Gestalten des Christentums postuliert, die die Suche nach und die Anerkennung von elementarer Gemeinsamkeit mit diesen erschwert. Das führt schon zur zweiten Frage.

Zum zweiten: Die protestantischen Unionen wurden formal erst dadurch möglich, dass ein allgemeinprotestantisches Identitätsbewusstsein als gegeben konstatiert werden konnte, das dann entweder durch das Postulat einer typologischen Einheit des reformatorischen Christentums oder durch die Erklärung der Vereinbarkeit der jeweiligen Lehrgrundlagen oder gar durch explizite Formulierung eines Lehrkonsenses ratifiziert wurde. Damit ist eine formale Voraussetzung ökumenischer Verständigung benannt: Sie ist nur sinnvoll, wenn sich zwischen den beteiligten Konfessionen das Bewusstsein einer die Unterschiede untergreifenden Verbundenheit entwickelt hat. Dann erst kann man über Formen des institutionellen Ausdrucks dieser Verbundenheit nachdenken. Was die Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche angeht, ist im Protestantismus umstritten, ob eine solche elementare Gemeinschaft unterstellt werden kann. Die von der Lutherisch/Römisch-Katholischen „Kommission für die Einheit“ erarbeitete Studie „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“ unterstreicht: „Lutheraner und Katholiken erfreuen sich heute eines wachsenden Verständnisses füreinander, intensiverer Zusammenarbeit und größeren gegenseitigen Respekts. Sie sind zu der Erkenntnis gelangt, dass es mehr gibt, das sie eint, als das sie trennt.“<sup>24</sup> Sie formuliert aufgrund dessen den „ökumenischen Imperativ“: „Katholiken und Lutheraner sollen immer von der Perspektive der Einheit und nicht von der Perspektive der Spaltung ausgehen, um das zu stärken, was sie gemeinsam haben, auch wenn es viel leichter ist, die Unterschiede zu sehen“.

<sup>24</sup> Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017. Bericht der Lutherisch/Römisch-Katholischen Kommission für die Einheit, Deutsche Übersetzung von Theodor Dieter und Wolfgang Thönnissen, Leipzig/Paderborn 2013, Abs. 1. – Vgl. zu diesem Dokument meinen Beitrag: Feiern? Gedenken? Büßen? Ökumenische Perspektiven auf das Reformationsjubiläum: Zur lutherisch-katholischen Studie „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 64 (2014), Heft 1, 3-8.

und zu erfahren.“<sup>25</sup> Die historischen Unionen hingegen haben die Einheit des Protestantismus durch eine prinzipielle typologische Abgrenzung gegen den Katholizismus abgesichert. Aber wenngleich die Annahme einer elementaren Einheit des Protestantismus in der Tat konstitutiv ist für die Union, so ist doch die Frage, ob die genannte Abgrenzung nach außen damit notwendig verbunden sein muss. Freilich zeigt die Geschichte der Unionen auch, dass es für die Strukturbildungen der institutionellen kirchlichen Verbundenheitspflege im Protestantismus keine dogmatisch verbindliche Blaupause gibt. Nur scheinbar erleichtert diese Flexibilität den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche. Denn eine schlichte Anpassung an das katholische Modell wird für die Protestanten genau dann unmöglich, wenn dieses Modell für theologisch alternativlos erklärt wird.

Drittens schließlich: Lernen kann man aus der Geschichte der protestantischen Unionen, dass auch langwährende, tiefe zwischenkirchliche Dissense überwunden werden können, dass es aber weder theologisch nötig noch pragmatisch erfolgversprechend ist, die Vielfalt kirchlicher Institutionalisierungsformen des Christlichen dadurch nivellieren zu wollen. Die Unionen haben diese Vielfalt unter dem Dach eines übergreifenden Gemeinschaftsbewusstseins nicht verringert, sondern faktisch vermehrt – und das ist nicht das Schlechteste, was über sie zu sagen ist.

25 A.a.O., Abs. 239 (im Original kursiv).